

Details über Konstantinopel und ertete für seinen Vortrag den lebhaftesten Beifall.

Am 21. Mai 1915, gelegentlich der 49. ordentlichen Generalversammlung, über welche an anderer Stelle berichtet worden ist, hielt Herr Dr. Rudolf Brichta, erster Sekretär des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, in unserem Vereine einen Vortrag über:

»**Die Preistreiberei, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung vom Standpunkte der Kaufmannschaft.**«

Der Herr Vortragende kann als einer der besten Kenner der Verhältnisse in der Kaufmannschaft bezeichnet werden; er benützte diese Kenntnisse, um in detaillierten Ausführungen den Standpunkt zu beleuchten, den die Gerichtspraxis einnahm, und erörterte die Zustände durch plastisch wirkende Beispiele. Der Vorsitzende, Herr Kommerzialrat Wolf, brachte dem Herrn Vortragenden den verbindlichsten Dank für den Vortrag namens der Versammlung zum Ausdruck und wurde dem Herrn Vortragenden reicher Beifall gezollt.

Am 15. September 1915 hielt Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leo Munk im Anschlusse an die außerordentliche Generalversammlung, über welche an anderer Stelle berichtet worden ist, einen Vortrag über:

»**Die österreichische Gesetzgebung während des Krieges.**«

Der Herr Vortragende besprach die Einwirkungen des Weltkrieges auf das Wirtschaftsleben, welche so vielfältig seien, daß durch kaiserliche Verordnungen und sonstige Verfügungen der Sachlage Rechnung getragen werden mußte. Ein Teil derselben, wie die Gesetzesbestimmungen über Militärlieferungen, bedeuten vorwiegend eine Änderung des Handelsrechtes (zugleich auch des Strafgesetzes), andere, wie die über die Brot- und Mehlverteilung, bestimmen die Lebensführung jedes einzelnen. Verkehrsbeschränkungen bedeuten die Normen betreffend Metalle und Leder, Entlastungen dagegen die Abänderung des Steuergesetzes betreffend die Erwerbsteuer, wie auch die Verfügungen betreffend die Gebäudesteuer. Die österreichische Regierung konnte wertvolle Maßnahmen wie die Verhinderung der Vernichtung von Bauerngütern durch Arrondierung von Jagdkomplexen treffen, stieß aber anderseits offenbar auf Schwierigkeiten, als es sich darum handelte, die Zölle auf Getreide und Vieh aufzuheben und Höchstpreise festzustellen. Von den neuen Normen sind viele nur für die Kriegszeit bestimmt, andere auf die Dauer berechnet; zu den ersteren zählt die Verordnung über die Geschäftsaufsicht. Da die allgemeine Moratoriumsverordnung abgelaufen ist, kann erwartet werden, daß die Regierung von dem ihr eingeräumten Recht, diese Verordnung aufzuheben, baldigst Gebrauch machen werde, nur möge diese Maßnahme derart erfolgen, daß diejenigen, welche noch jetzt unter Geschäftsaufsicht stehen, Gelegenheit finden, sich mit den Gläubigern im Verlaufe einer gewissen Zeit auseinanderzusetzen. Für die Dauer bestimmt ist die im ganzen gut geratene neue Konkursordnung sowie die neue Ausgleichsordnung, doch wäre zu wünschen, daß auch die Bestimmungen betreffend die Mindestquote der Ausgleichs (10 beziehungsweise 25%) baldigst in Wirksamkeit treten.

